

**Andreas Lutter - WG: Verkehrsberuhigung auf der Weisweiler Straße - Schreiben der Eschweiler CDU Fraktion vom 15.12.2016**

---

**Von:** F Aachen Verkehrsraum Kreis <VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de>  
**An:** Andreas Lutter <Andreas.Lutter@eschweiler.de>  
**Datum:** 21.12.2016 12:03  
**Betreff:** WG: Verkehrsberuhigung auf der Weisweiler Straße - Schreiben der Eschweiler CDU Fraktion vom 15.12.2016  
**Anlagen:** ATT00001; Antrag CDU Fraktion -Verkehrsberuhigung Weisweiler Str. 15.12.2016.pdf

---

Sehr geehrter Herr Lutter,

der von Ihnen vorgelegte Antrag der CDU-Fraktion ist nicht an die Polizei, sondern an den Bürgermeister der Stadt Eschweiler gerichtet.

Aus dem Schriftverkehr ist nicht erkennbar, ob und wenn ja welche Verkehrsmaßnahmen die Stadt Eschweiler aufgrund des Antrages vornehmen will.

Wunschgemäß habe ich eine Analyse der Verkehrsunfälle Kategorien 1-4 für die letzten drei Jahre auf der Weisweilerstraße durchgeführt – Zeitraum 01.11.2013 bis 31.10.2016.

In diesen drei Jahren hat sich diesbezüglich nur ein einziger Verkehrsunfall ereignet: Am Dienstag, 08.12.2015 zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr kollidierte ein 63jähriger Radfahrer, welcher die Fahrbahn aus Richtung IGP befuhr zwischen Hausnummer 53 und 59 mit einem Pkw, welcher aus einer wartenden oder parkenden Situation in gleicher Richtung nach links schwenkte, als sich beide auf gleicher Höhe befanden. Der Radfahrer verletzte sich dabei leicht.

Aus dieser Unfallauswertung ist ersichtlich, dass es sich bei der Weisweilerstraße nicht um eine Unfallhäufungsstelle handelt, da sich nur 1 Verkehrsunfall in 3 Jahren ereignet hat.

Schwerpunkt polizeilicher Verkehrsüberwachung ist die Bekämpfung der Verkehrsunfallursachen an Unfallschwerpunkten.

Eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Polizei kann daher schwerpunktmäßig an dieser Stelle nicht erfolgen.

Ob es sich bei der Weisweilerstraße um eine Gefahrenstelle i.S.d. Ordnungsbehördengesetzes handelt, an der eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die StädteRegion Aachen analog der Verwaltungsvorschriften der StVO zulässig ist, könnte durch ein Geschwindigkeitsprofil ermittelt werden.

Ein solches Geschwindigkeitsprofil der Weisweilerstraße liegt der Polizei nicht vor.

Ob die StädteRegion Aachen dort eine Geschwindigkeits-Messstelle eingerichtet hat, ist dort zu erfragen. Ich erbitte für diesen Fall eine Überprüfung der Ergebnisse um gegebenenfalls ein Benehmen über das Einrichten einer solchen Messstelle mit der Polizei herzustellen!

Es besteht aus polizeilicher Sicht aufgrund der hier vorliegenden Fakten keine Notwendigkeit zur Veränderung der Verkehrsgestaltung auf der Weisweilerstraße.

Die Fahrbahneinengung am Orsteingang ist gleichzeitig als Querungshilfe für Fußgänger angelegt. Durch

zusätzliche Beschilderung darf die Sicherheit in den verbleibenden Verkehrsbeziehungen, insbesondere von Fußgängern und Radfahrern, nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschilderung wäre, wie im Antrag beschrieben, eine eindeutigere Vorrangregelung gegeben, die losgelöst von der Einzelfalllösung eine generelle Anordnung trifft. Gleichwohl lässt sich aus der Verkehrsunfallbetrachtung keine Notwendigkeit einer solchen Beschilderung erkennen.

Die Bezeichnung Tempo 50 ist nicht eindeutig (Zonen-Beschränkung oder Höchstgeschwindigkeit). Im Zusammenhang mit dem anschließenden Text ist wahrscheinlich eine zusätzliche Beschilderung außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen 274 „50“ gemeint.

Wie bereits dargelegt, gibt es aus polizeilicher Sicht keine Notwendigkeit einer anderen Verkehrsgestaltung, auch nicht einer zusätzlichen Beschilderung. Geschwindigkeitsverstöße einer Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer sind nicht aktenkundig. Auch geht aus dem Antrag kein Argument hervor, welches – wie beschrieben – eine Geschwindigkeitsreduzierung an dieser Stelle durch zusätzliche Beschilderung notwendig macht.

Daher wird eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung seitens der Polizei abgelehnt.

Die Anbringung eines Dialog-Displays ist im Vergleich zur repressiven Verkehrsüberwachung das mildere Mittel und eindeutig vorzuziehen. Dem Antrag ist jedoch nicht zu entnehmen, warum dies an dieser Stelle notwendig erscheint.

Aus polizeilicher Sicht wäre anhand eines Geschwindigkeitsprofils zunächst einmal festzustellen, wie sich generell die gefahrenen Geschwindigkeiten der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer auf der Weisweilerstraße darstellen. Im Anschluss wäre im Ergebnis zu klären, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind und wenn ja welche, wie zum Beispiel bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Einheit von Bau und Betrieb, Dialog mit dem Verkehrsteilnehmer oder als letztes Mittel eine repressive Geschwindigkeitsüberwachung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Kaefer, Polizeihauptkommissar  
Polizeipräsidium Aachen  
Direktion Verkehr  
Führungsstelle  
Hubert-Wienen-Straße 25  
52070 Aachen  
Telefon: +49-241-9577-40110 CN-Pol: 07-342-40110  
Telefax: +49-241-9577-40105 CN-Pol: 07-342-40105  
E-Mail: [stephan.kaefer@polizei.nrw.de](mailto:stephan.kaefer@polizei.nrw.de)  
Funktionspostfach: [VerkehrsraumStadt.Aachen@polizei.nrw.de](mailto:VerkehrsraumStadt.Aachen@polizei.nrw.de)